

## **TOP 24:**

---

### **Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben**

Drucksache: 341/17 und zu 341/17

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz sollen die bestehenden Abweichungen der nationalen Rechtslage zu den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, vor allem zur sogenannten Aarhus-Konvention sowie zu den einschlägigen EU-Richtlinien, beseitigt werden.

Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14), nach der die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren als eine Beschränkung angesehen wurde, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gebe. Alle Anpassungen sollen im Wege einer 1 : 1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen. Insgesamt sollen vierzehn Fachgesetze und zwei Verordnungen geändert werden.

Erreicht werden soll dies unter anderem dadurch, dass der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erweitert wird, um zukünftig die Anwendung umweltbezogener Bestimmungen durch Privatpersonen und Behörden überprüfbar zu machen. Die Möglichkeit einer umweltrechtlichen Verbandsklage wird ausgedehnt auf Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, ferner auf Entscheidungen über die Zulässigkeit von anderen Vorhaben als Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen im Sinne der UVP-Richtlinie und der Industrieemissionsrichtlinie, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden, sowie auf Entscheidungen über behördliche Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach umweltrechtlichen Vorschriften.

Im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird die Präklusionsvorschrift angepasst, so dass die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nicht mehr davon abhängig gemacht wird, dass sich die betreffende Umweltvereinigung im Ausgangsverfahren beteiligt hat. Dabei wird allerdings klargestellt, dass ein Ausschluss von Einwendungen möglich bleibt, wenn deren erstmalige Geltendmachung im Rechts-

behelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Um der Öffentlichkeit einen ausreichenden Zeitraum für die Erhebung von Einwendungen zu eröffnen, sollen die Einwendungsfristen zusätzlich allgemein um zwei Wochen verlängert werden, bei umfangreichen Vorhaben sogar länger.

Die Anerkennungsregeln für Umweltvereinigungen werden modifiziert, um praktische Schwierigkeiten im Anerkennungsverfahren zu beseitigen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 eine umfangreiche, kritische Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 422/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12146 - in geänderter Fassung angenommen. Durch die Änderungen wird unter anderem eine zweijährige Klagefrist für Klagen anerkannter Umweltvereinigungen gegen bestimmte Verwaltungsentscheidungen eingeführt, wenn ein Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt werden soll, der keiner öffentlichen Bekanntmachung bedarf. Zudem wird eine zwingende Klagebegründungsfrist von zehn Wochen eingeführt, die in Einzelfällen vom Gericht verlängert werden kann.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Bei Redaktionsschluss waren die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.